

Bekanntmachung
vom 20. Dezember 1977

Hiermit wird der Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Dezember 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

, Beschluß
des Staatsrates, des Ministerrates
und des Nationalen Verteidigungsrates
zur Durchführung des Gesetzes über die
Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 7. April 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 10 S. 106) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

§ 1

Die bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden, soweit sie in der Anlage genannt sind, weiter verliehen. Die Verleihung erfolgt nach der in der Anlage genannten Zuständigkeit.

§ 2

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, jährlich oder zu besonderen Anlässen Festlegungen für die Auswahl von Auszeichnungsvorschlägen sowie für die Anzahl der vorzunehmenden Auszeichnungen und deren Aufgliederung auf die einzelnen Bereiche und Bezirke zu treffen.

(2) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben den ihnen unterstellten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) jährlich oder zu bestimmten Anlässen Orientierungen für die Auswahl von Auszeichnungsvorschlägen zu geben. Diese Orientierungen müssen die gesamtstaatlichen Erfordernisse berücksichtigen und von den jeweiligen Schwerpunkten im Bereich ausgehen.

§ 3

(1) Der Ministerrat oder der Nationale Verteidigungsrat empfiehlt dem Vorsitzenden des Staatsrates die Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

(2) Der Ministerrat beschließt über die Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen, die durch den Vorsitzenden des Ministerrates verliehen werden, soweit in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Nationale Verteidigungsrat beschließt über die Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen, die durch seinen Vorsitzenden verliehen werden, soweit in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden über die Vorschläge der von ihnen zu verleihenden staatlichen Auszeichnungen.

§ 4

(1) Über alle verliehenen staatlichen Auszeichnungen ist ein Register zu führen.

(2) Das Register über die durch den Vorsitzenden des Staatsrates und den Vorsitzenden des Ministerrates verliehenen staatlichen Auszeichnungen wird durch die Abteilung Kader beim Ministerrat geführt, soweit in den Ordnungen über ihre Verleihung nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Register über die durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verliehenen staatlichen Auszeichnungen führt der Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates.

(4) Die Register über die verliehenen weiteren staatlichen Auszeichnungen sind durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Organe und Betriebe zu führen, deren Leiter die jeweilige staatliche Auszeichnung verliehen hat.

§ 5

Staatliche Auszeichnungen können auch an Teile von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Verbänden, Truppenteilen und Einrichtungen bewaffneter Organe verliehen werden.

§ 6

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen, Kollektive, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe anderer Staaten ist von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke beim Ministerrat zu beantragen. Die Vorschläge sind mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Auszeichnungstermin der Abteilung Kader beim Ministerrat einzureichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verleihung bereichsspezifischer staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen und Kollektive sozialistischer Staaten und für staatliche Auszeichnungen, die gemäß Abschnitt V der Anlage durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie durch die Vorstände sozialistischer Genossenschaften verliehen werden.

(3) Die Zustimmung zur Verleihung bereichsspezifischer staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen und Kollektive sozialistischer Staaten ist durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane des betreffenden sozialistischen Staates einzuholen.

§ 7

(1) Ausgezeichnete gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens auf ihren Fahnen sowie auf Dokumenten, auf Schriftstücken und auf anderen Materialien anzubringen. Sie können das Symbol des Ehrenzeichens in vergrößerter Form in geeigneter Weise öffentlich anbringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens für die ausgezeichnete Stadt oder die Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich anzuwenden.

§ 8

(1) Ehrenzeichen und Urkunden verbleiben nach dem Tode des Ausgezeichneten bei den nächsten Angehörigen oder den